

Antrag

der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenrecht auf Barrierefreiheit garantieren – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Behindertengleichstellungsgesetz umfassend überarbeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist seit zehn Jahren rechtsverbindlich in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Diese Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere in Artikel 9 Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zu schaffen. Zu beseitigen sind nicht nur bauliche, sondern auch die kommunikativen Barrieren und die Barrieren in den Köpfen. Daher sind auch verstärkt bewusstseinsbildende Maßnahmen für alle Akteure sehr wichtig.

Barrierefreiheit nutzt allen Menschen - älteren Menschen, Müttern und Vätern mit Kinderwagen und Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Daher sind Investitionen in Barrierefreiheit Investitionen in die Zukunft einer vielfältigen und solidarischen Gesellschaft.

Umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und altersbedingten Beeinträchtigungen. Leider werden viele Menschen auch nach zehn Jahren Rechtsverbindlichkeit der UN-BRK immer noch aufgrund vielfältiger Barrieren an der gesellschaftlichen Teilhabe gehindert und damit diskriminiert. Dies ist dringend zu beseitigen.

Leider geht hierbei die Bundespolitik nicht als Vorbild voran. Die notwendige Verpflichtung der Privatwirtschaft und die Verankerung der Angemessenen Vorkehrungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurden von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie von FDP und AfD verhindert. Auch bei der Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes

(BGG) schufen die Koalitionsparteien Schlupflöcher durch Ausnahme- sowie Zumutbarkeitsregelungen. Diese unterhöhlten selbst die bis dahin schon unzureichende Rechtslage und bedeuteten eher einen Rückschritt. Auch die beiden EU-Richtlinien zur digitalen Barrierefreiheit öffentlicher Stellen und zum Marrakesch-Vertrag wurden fehlerhaft und völlig ungenügend umgesetzt. Dies muss korrigiert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf zur umfassenden Überarbeitung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorzulegen und dabei

1. verbindliche und wirksame Regelungen in das AGG und in das BGG sowie in alle ebenfalls betroffenen Gesetze aufzunehmen, mit denen private Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet werden. Nach vorzusehenden Übergangsfristen von maximal fünf Jahren ist die Versagung von Barrierefreiheit als Benachteiligung im Sinne des AGG und BGG festzuschreiben;
2. im AGG umgehend ausdrücklich zu regeln, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen gemäß Artikel 2 der UN-BRK zur Herstellung von Barrierefreiheit eine Benachteiligung im Sinne des AGG darstellt, sodass angemessene Vorkehrungen als subjektives Recht gegenüber der Privatwirtschaft einklagbar sind;
3. ein Verbandsklagerecht im AGG einzuführen, damit Antidiskriminierungsverbände ohne individuell klagewillige Betroffene Klage erheben können. Die Verbandsklage ist als Feststellungs-, Beseitigungs-, Unterlassungs- und Leistungsklage auszugestalten. Diese muss zudem ohne vorherige verpflichtende Anrufung der Schlichtungsstelle möglich sein;
4. im BGG die Verpflichtung des Staates festzuschreiben, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten sowie durchgängig Bezug zum menschenrechtlichen Ansatz der UN-BRK zu nehmen und entsprechende Verweise, auch zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses, vorzunehmen;
5. alle Träger öffentlicher Gewalt zur Umsetzung aller Vorschriften des zu überarbeitenden BGG zu verpflichten – nicht in Form unbestimmter Rechtsbegriffe und nicht nur für Teile des Gesetzes. Alle finanziellen Mittel des Bundes sind – über die institutionellen Förderungen hinaus - grundsätzlich an das Kriterium der Barrierefreiheit sowie an die Vorgaben des geänderten BGG zu binden;
6. eine verbindliche Frist für die barrierefreie Ausgestaltung aller Bestandsbauten - ohne die Einschränkung auf bestimmte Gebäudeteile - des Bundes festzuschreiben;
7. die Belange von allen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im BGG verbindlich zu berücksichtigen – beispielsweise barrierefreie Kommunikationsformen auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder taubblinde Menschen als Rechtsanspruch festzuschreiben. Auch sollte ein Rechtsanspruch auf Erläuterungen von Bescheiden in Leichter Sprache bestehen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gemäß BGG auf Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und privaten Anbietern öffentlich zugänglicher Güter und Dienstleistungen auszuweiten;
9. Disability- und Gender Mainstreaming und universelles Design als systematische und gestalterische Grundprinzipien im AGG und BGG zu verankern;
10. im BGG eine für alle Behörden verpflichtende Regelung zur Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Barrierefreiheit und Beschwerden zu ergänzen;
11. die Regelungen für die digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen grundlegend zu überarbeiten und insbesondere die in § 12a Absatz 6 BGG festgeschriebene Zumutbarkeitsregelung zu streichen. Ebenso ist die Ausnahmeregelung in § 12a Absatz 5 BGG zu streichen;
12. die Einschränkung im bisher geltenden BGG für Auslandsvertretungen des Bundes aufzuheben und Gerichte zu verpflichten ihre Websites und Apps barrierefrei zu gestalten;
13. verstärkt Schulungen und Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal im öffentlichen Bereich hinsichtlich Fragen zur Barrierefreiheit und zu den Bedürfnissen von Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen anzubieten, insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizverwaltungen, Richterinnen und Richtern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Dafür sind ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen.

Berlin, den 5. November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.